



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK (BEWUCHS Ü. 0,80 M. UNZULÄSSIG)
- ZUFAHRTSVERBOT
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE (OSTFRIESLD.-WANDERWEG)

- ALLGEMEINES WÖHNGBEJET
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- o** OFFENE BEBAUUNG
- g** GESCHLOSSENE BEBAUUNG
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE ODER -TEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. - SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.
2. MIT DIESEM BEBAUUNGSPLAN WIRD DER BEB.-PLAN NR. 5 AUFGEHOBEN.

HINWEIS  
 DAS PLANGEBIET LIEGT IM WASSERSCHUTZGEBIET (SCHUTZZONE III) DES WASSERWERKES AURICH.  
 DIE VERÖRDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DIE BRUNNEN DES WASSERWERKES AURICH VOM 23.09.1971 IST ZU BEACHTEN.

Auszug aus dem Flurkartenwerk des Katasteramtes Aurich, Vergrößerung 1 : 1000  
 Vervielfältigung verboten (§6 und §76 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8.11.1964 - Nds. GVBl. S. 319)  
 Der **Stadt. Aurich** .....  
 zur Vervielfältigung unter den an .....  
 mitgeteilten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich.

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ..... 1997/8 .....).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den .....  
 Katasteramt  
 Verm. Direktor

Öffentliche Auslegung gemäß §2 Abs. 6 BBauG vom 22. APRIL 1977 bis 23. MAI 1977  
 Bekanntgemacht am 13. APRIL 1977  
 Aurich, den 22. DEZ. 1977

Stadtdirektor

Als Satzung gemäß §10 BBauG vom Rat der Stadt Aurich / Ostfriesland beschlossen am 03. NOV. 1977

Aurich, den 22. DEZ. 1977  
  
 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Genehmigung und Auslegung gemäß §12 BBauG  
 Bekanntgemacht am

Aurich, den

Stadtdirektor

**BEBAUUNGSPLAN NR. 52**  
**DER STADT AURICH/ OSTFRIESLAND**

AM WASSERTURM M. 1:1000